

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1851**

28 (5.4.1851)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 28.

Samstag, den 5. April

1851.

[3] Nr. 1061. III. Senat. Urtheil. In Sachen der Großh. Generalstaatskaffe, Klä-
gerin, Appellatin, gegen die minderjährigen Kinder des Dr. Röchling in Kehl, Beklagte, Ap-
pellanten, wegen Nichtigkeit einer Schenkung — wird auf gepflogene Appellationsverhandlungen zu
Recht erkannt:

Das Erkenntnis des Großh. Bezirksamts Kork vom 24. August 1850, Nr. 12,112, besagend:
Es wird der tatsächliche Klagvortrag für zugestanden, jede Einrede für versäumt erklärt
und demgemäß zu Recht erkannt, daß der unterm 13. Juni v. J. zwischen den Beklagten,
vertreten durch ihren Gegenvormund, Obergerichtsadvocat Wilhelm Tresurt, und dem Vater
der Beklagten, Dr. Röchling von Kehl, abgeschlossenen Schenkungsvertrag für nichtig zu er-
klären sei, und daß die Beklagten die Kosten dieses Verfahrens zu tragen haben —
sei unter Verfallung der Beklagten, Appellanten, auch in die Kosten dieses Rechtszuges zu bestätigen.
B. R. W.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung Großh. Badischen Hof-
gerichts des Mittelrheinkreises ausgefertigt und mit dem größern Gerichts-Inselgel versehen.
Dieses Urtheil wird dem flüchtigen Dr. Röchling von Kehl auf diesem Wege eröffnet.
So geschehen, Bruchsal, den 14. Februar 1851.

Camerer. (L. S.) Rothermel.

Aus Großherzoglich Badischer Hofgerichte-Verordnung:
Nettig.

Entscheidungsgründe.

Die Berufung wird im vorliegenden Falle gegen ein Versäumungserkenntnis ausgeführt.
Gegen Versäumungserkenntnisse findet aber nach §. 1178 der Proz.-Ordn. keine Appellation
statt. Von dieser Regel läßt das Gesetz nur dann Ausnahmen zu, wenn die Beschwerde darin
besteht, daß, der zugegebenen Versäumung ungeachtet, die als Folgen derselben gegen die säumige
Partei ausgesprochenen Nachtheile den Rechten nicht gemäß sind, oder das gesetzliche Maß übersteigen.

Im vorliegenden Falle werden nun die Beschwerden des appellantischen Theils im Allgemeinen
gegen die Verurtheilung des beklagten Theils und insbesondere dagegen gerichtet, theils daß das
Großh. Bezirksamt Kork seine Competenz in dieser Sache als begründet ansah, theils daß dasselbe
das verurtheilende Versäumungserkenntnis erließ, ohne daß wirklich eine Versäumung vorlag.

Diese Beschwerden sind unbegründet.

Nach §. 671 der Proz.-Ordn. soll durch das Versäumungserkenntnis niemals blos der Aus-
schluß der säumigen Partei mit der versäumten Prozeßhandlung, sondern zugleich ausgesprochen
werden, was in der Sache selbst Rechtens ist. Dieß ist nun hier geschehen. Mit dem Ausspruch
der Versäumnis wurde in der Sache selbst erkannt, und der beklagte Theil ist also durch die aus-
gesprochene Verurtheilung formell nicht beschwert.

Daß das Bezirksamt Kork competent ist, geht daraus hervor, daß Dr. Röchling mit seiner
Familie sich in Kehl niedergelassen hatte und dort seine Kunst als Arzt ausübte. Er hatte also
nach L.-R.-S. 102 in Kehl seinen Wohnsitz, und stand folgeweise, da dieser Ort unter dem Amte
Kork steht, auch unter dessen Gerichtsbarkeit.

Sollte indessen der beklagte Theil eine besondere Einrede gegen die Zuständigkeit dieses Amtes
gehabt haben, so müßte diese Einrede vorgebracht werden; — was nicht geschehen ist, und selbst
nach §. 1221, 1 in der Appellations-Instanz nicht mehr geschehen könnte.

Die Behauptung, daß das verurtheilende Versäumungserkenntnis erlassen worden sei, ohne
daß wirklich eine Versäumung vorlag, ist unrichtig. Dr. Röchling ist der gesetzliche Vertreter, resp.
seiner Kinder — der Beklagten. L.-R.-S. 373, 389 arg. 390. Mag nun auch der Fall sein,
daß, wenn Dr. Röchling anwesend gewesen wäre, er selbst für den vorliegenden Rechtsstreit auf die

Bestellung eines besondern Vormundes seiner Kinder angetragen haben würde, so kann dieß vorerst den Richter nicht veranlassen, von der gesetzlichen Regel abzugehen, und den Vater als den allgemeinen Vertreter der Rechte seiner Kinder zu betrachten, und zu diesem Zwecke die Ladung an ihn zu erlassen. Dieß ist nun auch geschehen. Dr. Röchling ist in gesetzlicher Form auf den 2. Juli 1850 zur Verhandlung auf die Klage der Großh. Staatskasse vorgeladen worden. Die Edictalladung ist nach §. 272 der Proz.-Ordn. bei dem Umstande, daß Dr. Röchling auf flüchtigem Fuße sich befindet, nothwendig gewesen; sie geschah nach den Vorschriften in §§. 275 und 276 der Proz.-Ordn., und ebenso war der angedrohte Rechtsnachtheil den Gesetzen gemäß. Dr. Röchling ist nun bei der angefügten Tagsfahrt nicht erschienen, hat auf seine Vernehmlassung weder schriftlich abgegeben, noch durch einen Bevollmächtigten abgeben lassen. Es mußte daher auf Anrufen des klagenden Theils der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen und in der Hauptsache zugleich erkannt werden. Daß der beklagte Theil darum nicht ungehorsam oder säumig gewesen sei, weil auch der Kläger nicht bei der Tagsfahrt erschien, ist unrichtig; denn bei dieser war zunächst nur der Beklagte vorgeladen, der Kläger aber nicht; Letzterer hatte also auch nicht zu erscheinen, sondern vorerst die Vernehmlassung des Beklagten oder dessen Ausbleiben abzuwarten, um darnach seine weitem Schritte zu thun. War aber die Ehefrau des Dr. Röchling damals schon mit Vollmacht versehen, oder wollte sie sich auf §. 135, 4 der Proz.-Ordn. stützen, so konnte sie bei der Tagsfahrt erscheinen, oder sich nach erfolgtem Versäumungserkenntnisse wiederherstellen lassen, ja selbst vielleicht auf §. 661 oder 1254 der Proz.-Ordn. sich stützen, um sich noch vor dem zuständigen Richter erster Instanz Gehör zu verschaffen. Zu einer Appellation war aber, wie gezeigt, kein gesetzlicher Grund vorhanden, weshalb, wie geschehen, erkannt wurde.

Veglaubiget:
Kettig.

Schuldienstmachrichten.

Der evangel. Schuldienst zu Laufen, Bezirks-schulvisitatur Müllheim, wurde dem Schullehrer Friedrich Schrödin von Marzell übertragen. Der hierdurch erledigte Schuldienst zu Marzell, Schulbezirks Müllheim, in die I. Classe gehörig, mit dem Normalgehalte, freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde von 48 kr. von jedem von ungefähr 120 Schulkindern, wird mit dem Bemerten öffentlich ausgeschrieben, daß sich die Bewerber binnen 6 Wochen nach Vorschrift durch ihre Bezirksschulvisitaturen zu melden haben.

Durch die Uebertragung der Lehrstelle an der öffentlichen israelitischen Schule in Neudenstein an den bisherigen Hauptlehrer an jener in Leutershausen, Moses Münzesheimer, ist letztere erledigt worden. Die berechtigten Bewerber um diese zur I. gesetzlichen Classe gehörige, mit einem festen Gehalte von 175 fl., nebst freier Dienstwohnung, oder dem gesetzlichen Werthanschlage für solche, und einem Schulgelde von 48 kr. für jedes Schulkind verbundene und mit dem Vorsängerdienste vereinigte isr. Schulstelle in Leutershausen, Amtsbezirks Weinheim, werden daher aufgefordert, mit ihren Bewerbungsgesuchen, nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836, unter Anfügung ihrer Aufnahmscheine und der Zeugnisse über ihren sittlichen und religiösen Lebenswandel, durch die betreffende Großh. Bezirksschulvisitatur bei der Großh. Bezirksschulvisitatur Weinheim, binnen 6 Wochen sich zu melden.

Obrigkeithliche Bekanntmachungen. Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubt erweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ih-

rem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. d. des VI. Constitutions-Edicts des badiſchen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten scharf und sie im Vernehmungsfalle an ihr vorgesehies Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Bezirksamt Kork:

Der Rekrut Andreas Jäger von Hesselhurst, eingetheilt zum 3. Infanterie-Bataillon.

Nr. 10,734. Franz Jakelmann, Franz Kernberger, Peter Anton Klor und Franz Markus Schmidt, sämmtlich von Bruchsal, haben sich auf die Vorladung vom 27. Dezember v. J., Nr. 82, nicht gestellt, und werden deswegen als Refraktairs des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und jeder derselben in eine Geldstrafe von 800 fl. verfällt.

Bruchsal, den 27. März 1851.

Großh. Oberamt.

Leiblein.

Nr. 11,887. In Untersuchungs-Sachen gegen den ehemaligen Schriftverfasser Johann Hofer in Offenburg wurde das Erkenntniß des Großh. Hofgerichtes des Mittelrheintreises vom 26. Juli 1850, wodurch derselbe der Theilnahme an den im Monat Mai und Juni 1849 stattgehabten hochverrätherischen Unternehmungen für schuldig erklärt, und deshalb zur Erstehung einer Zuchthausstrafe von drei Jahren, oder in Einzelhaft von zwei Jahren, zum Ersage des durch diese Unternehmungen verursachten Schadens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit allen Denjenigen, welche wegen des gleichen Verbrechens verurtheilt werden, und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungs-Kosten verurtheilt

wurde, von Großh. Oberhofgericht mittelst Urtheiles vom 7. d. M., Nr. 1,391, 1,392, unter Verfallung des rekurrirenden Angeschuldigten in die Rekurskosten bestätigt, was demselben, da er flüchtig ist, auf diesem Wege verkündet wird.

Offenburg, den 26. März 1851.

Großh. Oberamt.

R. Wielandt.

[1] J. U. S. gegen Carl Müller von Radolphzell, Verbreitung revolutionärer Schriften betreffend.

Nr. 6,754. Nachdem der Großh. Staatsanwalt von Erhebung einer Anklage gegen Carl Müller Umgang genommen hat, so wird die gegen denselben erlassene Fahndung und Vermögensbeschlagnahme anmit wieder aufgehoben.

Radolphzell, den 1. April 1851.

Großh. Bezirksamt.

Blattmann.

[3] Die Brod- und Fourage-Lieferung für die in den Orten: Konstanz, Donaueschingen, Billingen, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Freiburg, Offenburg, Kehl, Rastatt, Karlsruhe (mit Gottesaue), Bruchsal (mit Kislau), Heidelberg, Mannheim, Mosbach befindlichen Großh. Bad. Truppen — innerhalb der vier Monate: Mai, Juni, Juli und August 1851, soll Mittwoch, den 9. April dieses Jahrs, Vormittags 10 Uhr, im Wege der Soumission an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden. Die zur Uebernahme solcher Lieferungen Lusttragenden haben: 1) die bei den Großh. Bezirksämtern und dem Secretariat Großh. Kriegsministeriums, sowie bei den Garnisons-Commandantchaften aufgelegten Lieferungs-Bedingungen einzusehen und Formulare zu den Soumissionen daselbst unentgeltlich in Empfang zu nehmen; 2) die Soumissionen an das Großh. Ministerium portofrei, versiegelt, und mit der Aufschrift: „Brod- (Fourage-) Lieferung betreffend“ einzusenden, oder bis Mittwoch, den 9. April, Vormittags 10 Uhr, in die bei dem unterfertigten Bureau aufgestellte Soumissions-Lade einzulegen, weil sogleich nach dem Schlage dieser Stunde auf der evangel. Stadtkirche mit Eröffnung der Soumission begonnen, und jedes später einkommende Angebot zurückgewiesen wird; 3) jeder Soumittent hat seiner Soumission ein gemeinderäthliches, von dem betreffenden Amte beglaubigtes Vermögend- und Vermögens-Zeugniß oder die Kriegsministerial-Verfügung, wodurch er von Vorlage eines solchen Zeugnisses befreit ist, beizulegen. Soumissionen, welchen diese Beilage fehlt, werden zurückgewiesen; 4) jeder Soumittent hat bei der Soumissions-Eröffnung persönlich oder durch einen schriftlich Beauftragten anzuwohnen. Hierbei wird bemerkt, daß die Soumission für die Lieferung der an einem, mehreren oder allen oben bezeichneten Orten liegenden Truppen von einem Uebernahmestüchtigen geschehen kann, die Preise aber

für jeden Gegenstand (Brod oder Fourage) und für jeden Ort einzeln anzugeben sein müssen; 5) die Soumissionen für Brod sind auf den Schuß à 7 Pfund 16 Loth, jene für die Fourage auf die leichte Ration, bestehend in 6 Messle Hafer, 7 1/2 Pfund Heu und 4 1/2 Pfund Stroh zu stellen. Bei der Fourage ist der Preis aber für diese Haber-, Heu- und Stroh-Quantität besonders anzugeben; 6) für die Brodlieferung werden nur Inländer zugelassen; 7) für die Lieferung in der Garnison Rastatt bestehen besondere Bedingungen, welche nur bei der Garnisonskommandantchaft, oder dem Oberamte daselbst und auf dem unterzeichneten Bureau erhoben werden können. Soumissionen für Rastatt, welche ohne vorherige Einsicht dieser für Rastatt festgesetzten Bedingungen eingereicht werden, und denen somit die vorgeschriebene Form fehlt, können nicht berücksichtigt werden.

Karlsruhe, den 21. März 1851.

Secretariat des Großh. Kriegsministeriums.

Gempp.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Nr. 11,203. (Urtheil.) In Sachen der Ehefrau des Anton Gartner, Rufine, geborene Graf von Schwarzach, gegen ihren Ehemann von dort, Vermögensabsonderung betreffend, wird auf gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt:

es sei der Vermögensabsonderung zwischen den beiden Theilen stattzugeben;

demgemäß seien der Klägerin ihre eigenthümlichen Liegenschaften, wie sie in dem Theilzettel auf Ableben ihrer Eltern, der Ludwig Graf'schen Eheleute, unter Ziffer 1—8 ausgeführt sind, im Anschlage von 1649 fl.,

sodann die in derselben Theilungsurkunde aufgeführten Fahrnisse, soweit sie noch im Stück vorhanden, und andernfalls deren Anschlag bis zum Gesamtbetrag von 201 fl. 53 kr., nebst 165 fl. 3 1/2 kr. aus dem vorhandenen Gemeinschafts-, und soweit nöthig aus dem ehemännlichen Vermögen auszufolgen, und zur Selbstverwaltung zu überlassen, auch habe der Beklagte die Kosten zu tragen.

B. R. W.

So verfügt Bühl, den 26. März 1851.

Großh. Bezirksamt.

Heil.

[1] Nr. 7,552. (Urtheil.) J. S. G. L. Rißhaupt in Heidelberg, gegen den früheren Rechtsanwalt Werner in Oberkirch, Forderung betreffend, wird erkannt:

„Beklagter sei schuldig, dem Kläger die eingeklagten 2,835 fl. 55 kr. sammt Zins zu 5% vom 8. Mai 1848 an, innerhalb 14 Tagen bei Vollstreckungsvermeidung zu bezahlen, und

demselben die Kosten bis zur Verhandlung vom 8. Mai 1850 einschließlich, so wie die Kosten der öffentlichen Ausschreiben und die Urtheilspforteln zu ersetzen, und die eigenen Kosten auf sich zu behalten."

B. R. W.

So geschehen Oberkirch, den 25. März 1851.
Großh. Bezirksamt.
v. Litschgi.

vd. Ullie.

Gründe. Die in Rechten gegründete Klage ist von dem beklagt'schen Bevollmächtigten bei der Verhandlung vom 8. Mai 1850 ihrem vollen Inhalte nach zugestanden, und die eingeklagte Forderung als richtig anerkannt worden.

Vorstehendes Urtheil wird dem Beklagten, welcher flüchtig ist, auf diesem Wege verkündet.

Großh. Bezirksamt.
v. Litschgi.

[1] Nr. 4,693. In Sachen des Friedrich Rohrbacher in Weingarten, gegen den Advokaten Dürr von Karlsruhe, wegen Forderung, Beschluß.

a) Fahrnißpfändung für 72 fl. 33 kr. gegen den Beklagten.

b) Flegenschaftsversteigerung für dieselbe Summe.

c) Wird für dieselbe Summe Beschlag gelegt:

1) auf die mütterliche Erbschaft des Beklagten bei Wilhelmine Dürr in Karlsruhe;

2) auf die Forderung an Huber Wittwe dahier;

4) auf die Forderung an die Gantmasse des Peter Müller daselbst;

3) auf die Hauszinsforderung bei Christian Müller;

5) auf die Hauszinsforderung bei Paul Preger;

6) auf die Hauszinsforderung bei Adam Lint; und wird diesen Schuldnern aufgegeben, die mit Beschlag belegten Guthaben bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bis auf weitere gerichtliche Verfügung an Niemanden auszufolgen.

Nachricht hievon dem flüchtigen Beklagten auf öffentlichem Wege mit der Auflage, nunmehr den Kläger innerhalb 4 Wochen zu befriedigen, ansonsten demselben auf Anrufen die mit Beschlag belegten Guthaben an Zahlungsstatt zugewiesen würden.

Carlsruhe, den 21. März 1851.

Großh. Stadtamt.

Jacobi.

Eigler, a. j.

Nr. 6,539. Durch Erkenntniß vom Heutigen wurde verfügt, daß der flüchtige Fabrikant August Deimling von Mühlburg die durch Beschlagnahme seines Vermögens erwachsenen Kosten zu tragen habe.

Carlsruhe, den 25. März 1851.

Großh. Landamt.

Bausch.

Nr. 8,711. (Aufforderung.) Ueber Joseph Straßburger von Gamshurst, welcher sich vor etwa 12 Jahren nach Nordamerika begab, ist seit ungefähr 8 Jahren keine Nachricht mehr eingegangen. Derselbe wird daher aufgefördert, binnen Jahresfrist sich dahier einzufinden, oder wenigstens Nachricht von seinem Aufenthaltsorte zu geben, andernfalls er für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen erbberechtigten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben werden würde.

Achern, den 28. März 1851.

Großh. Bezirksamt.

Hippmann.

[2] Nr. 6,883. Da Georg Heinrich Bod von Ittlingen, der öffentlichen Aufforderung vom 9. Februar v. J., Nr. 3,211, ungeachtet sich zur Empfangnahme des ihm angefallenen mütterlichen Vermögens von etwa 400 fl. in der gesetzten Frist von 12 Monaten nicht gemeldet hat, so wird er für verschollen erklärt, und das vorhandene Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in Besitz übergeben.

Eppingen, den 26. März 1851.

Großh. Bezirksamt.

Mehner.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefördert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Bezirksamt Kork:

Der Hafnermeister Jak. Karch von Willstätt, mit seiner Familie, auf Samstag, den 12. April d. J., Vormittags 10 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Durlach:

[3] Die Scheerenschleifer Alexander Bertsch'schen Eheleute von Hohenwettersbach, auf Dienstag, den 8. k. M., Vormittags 9 Uhr, auf der diesseitigen Oberamts-Canzlei.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

[2] Kilian Münch's Eheleute von Neuthard auf Freitag, den 11 April d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Donaueschingen:

Die Wittwe Anna Kopper, geb. Schwanz von Desingen, mit ihren Kindern, auf Donnerstag, den 10. April d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Die Friedrich Welte's Eheleute von Ittersbach, auf Samstag, den 12. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Der ledige Johann Dieß von Langenalb,

auf Samstag, den 12. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Präklusiv-Bescheide.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfabriken der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Oberamt Nastatt:

In der Gantsache des Lukas Zittel von Muggensturm, unterm 10. März 1851.

Aus dem Stadtamt Karlsruhe:

In der Gantsache des Lünchermeisters Johann Zoller von hier, unterm 24. März 1851.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Säckingen:

[1] des der Pfarrei Herrischwind auf der Gemarkung Nütte zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Villingen:

des der kath. Pfarrei Fischbach auf der Gemarkung zu Fischbach u. Sinsingen zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Donaueschingen:

des der Pfarrei Ippingen und den Zehntpflichtigen auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Constanz:

[3] des der Pfarrei Schönfeld auf der Gemarkung Gerschheim zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Stockach:

des der Pfarrei Morgenwies auf der Gemarkung Guggenhausen zustehenden Zehnten.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenkünd, Stammgutsheiß, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach dem in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Mundtödt-Erklärungen.

Nr. 6,124. Für den im ersten Grade mundtödteten Johann Georg Ziegler von Schiltach, früher Kronenwirth in Drschweiler, wurde Johann Wolber jung von Schiltach als Beistand aufgestellt, was unter Hinweisung auf L.-R.-S. 513 zur Warnung vor Abschluß der in diesem Gesetze ohne Zuzug des Beistands untersagten Rechtsgeschäfte hiemit bekannt gemacht wird.

Wolfsach, den 26. März 1851.

Großh. Bezirksamt.

Mallebrein.

Nr. 7,535. Johann Martin Bender jung von Staufenberg wurde nach L.-R.-S. 513 im ersten Grad mundtödt erklärt, und ihm Philipp Jakob Grabensteller von da, — ohne dessen Mitwirkung er keine der in gedachtem Landrechtssatz aufgeführten Rechtsgeschäfte gültig vornehmen kann,

als Beistand beigegeben und vergelübet. Dies wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gernsbach, den 24. März 1851.

Großh. Bezirksamt.

v. Theobald.

Kaufanträge.

(Zwangsliegenschafts-Versteigerung.)

In Folge richterlicher Verfügungen des Großherzoglichen Bezirksamtes Gengenbach vom 31. Dezember 1850, Nr. 13, vom 30. Januar 1851, Nr. 2,065, und 6. Februar 1851, Nr. 2,449, werden dem hiesigen Bürger und Tagelöhner Andreas Müller dahier, nachbeschriebene Liegenschaften im Zwangswege am

Dienstag, den 15. April d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

im Sonnenwirthshause vor Niersbach öffentlich zu Eigenthum versteigert, mit dem Bemerkten, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird, als:

- 1) Ein einstöckiges Wohnhaus, mit Scheuer, Stallung und Balkenkeller von Holz erbaut, unter einem Dach, mit Stroh und Ziegel gedeckt, sammt Hofraithe, worauf ein Bad- und Waschhaus steht.
- 2) Ungefähr 3 Mefle Gemüs- und Krautgarten, unten und oben am Haus.
- 3) Ungefähr $\frac{3}{4}$ Jauchert Mattfeld allda.
- 4) Ungefähr $1\frac{1}{2}$ " Ackerfeld allda.
- 5) Ungefähr $\frac{1}{2}$ " Reutfeld allda.

Alles dieses ein Ganzes bildend, steht hinten an Martin Benz und Christian Schneider, unten an Joseph Schwarz und Martin Benz, vornen an Gallus Lehmann und Joseph Künstele, und oben an Andreas Lehmann, Ziegler.

Oberharmersbach, den 21. März 1851.

Das Bürgermeisteramt.

Lehmann.

[2] In Folge richterlicher Verfügung wird das der Schreinermeister Bergmann Wtb. dahier gehörige zweistöckige Haus mit zweistöckigem Seitenbau und Garten, in der Academiestraße Nr. 39, neben Sattlermeister Schenk und Bäckermeister Reinhardt,

Dienstag, den 15. April l. J.,

Vormittags 11 Uhr,

bei diesseitiger Stelle zum letztenmal öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 9000 fl. auch nicht geboten ist.

Carlsruhe, den 28. März 1851.

Das Bürgermeisteramt.

B. B. d. B.

L. Frey.

vd. Müller.

[2] In Folge richterlicher Verfügung wird der zu der Gantmasse des Zimmermeisters Christoph Hellner dahier gehörige Hausbauplag in der Casernenstraße Nr. 3, einerseits neben Blech-

nermeister Marktstahler, anderseits neben sich selbst, worauf sich ein noch nicht ausgebautes zweistöckiges Seitengebäude und ein einstöckiger Schopf befindet,

Dienstag, den 29. April l. J.,
Vormittags 11 Uhr,

bei dieseitiger Stelle zum erstenmal öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 3000 fl. oder mehr geboten ist.
Carlsruhe, den 26. März 1851.

Das Bürgermeisteramt.
B. B. d. B.
L. Frey.

vd. Müller.

[2] In Folge richterlicher Verfügung wird das der Sattler Gemünd's Frau, Katharine, geb. Kusterer, dahier gehörige zweistöckige Haus mit zweistöckigem Seitenflügel und Querbau in der neuen Thorstraße, neben der Großh. Militärbäckerei und neben Maurer Weeber's Relicten

Donnerstag, den 1. Mai l. J.,
Vormittags 11 Uhr,

bei dieseitiger Stelle zum erstenmal öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 8000 fl. oder mehr geboten ist.
Carlsruhe, den 26. März 1851.

Bürgermeisteramt.
B. B. d. B.
L. Frey.

vd. Müller.

[2] In Folge anher gestellten Antrags wird das den Erben des Freiherrn David von Eichthal dahier gehörige zweistöckige Wohnhaus mit Mansarden, angebautem Flügel und zweistöckigem Hintergebäude, sammt Stallung und Remise am vorderen und inneren Zirkel, neben der Carl-Friedrichstraße und neben Cassetier Henry im vorderen, und Mehlhändler Ellstädter im inneren Zirkel

Freitag, den 2. Mai l. J.,
Vormittags 11 Uhr,

bei dieseitiger Stelle zum erstenmal öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 36,000 fl. oder mehr geboten ist.
Carlsruhe, den 26. März 1851.

Bürgermeisteramt.
B. B. d. B.
L. Frey.

vd. Müller.

[2] Gölshausen. (Liegenschafts-Versteigerung.) Dem Bürger und Landwirth Georg Martin Weeber dahier, werden in Folge richterlicher Verfügung vom 5. November 1850, Nr. 24,675, die unten genannten Liegenschaften

Mittwoch, den 16. April d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige

Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis erreicht werde.

Häuser und Gebäude:

1) Ein halbes zweistöckiges Wohnhaus, mit Scheuer, Stallung und Hofraithe, mitten im Orte, neben Jakob Leins und dem Rathhaus.

Aecker.

2) 1 Viertel bei der Legelsutten, neben Friedrich und Christina Weeber.

3) 36 Ruthen in den Kruppenäcker, neben Leonhard Fröst und Heinrich Pfizenmeier.

4) 1 Viertel in der Kupferhelden, neben Jakob Pfizenmeier und Jakob Bohner.

5) 34 Ruthen im Pfaffengrund, neben Jakob Hartmann und Daniel Barthloth.

6) 38 Ruthen auf der Steig, neben Konrad Schmidt und Bürgermeister Bräuning.

7) 31 Ruthen im Geiszipgen, neben Georg Jakob Hartmann und Gottlieb Stampfer.

8) 22 Ruthen im Ziegelbruch, neben Gottlieb Wiech und Friedrich Weber.

9) 1 Viertel in den langen Morgen, neben Konrad Schmidt und Martin Höfle.

10) 1 Viertel Gras- und Baumgarten, hinter dem Haus, neben Andreas Knapp und Johann Pfizenmeier.

11) 30 Ruthen in den Herrgottsäckern, neben Ernestina Hartmann und Jakob Pfizenmeier.

12) 30 Ruthen im Knittlingerberg, neben Ernst Leins und Jakob Hartmann.

13) 20 Ruthen bei Flehingerweg, neben Balthasar Goll und der Landstraße.

Weinberg.

14) 32 Ruthen in der Grofmulter, neben Jakob Weisch und Friedrich Weber.

Gölshausen, den 12. März 1851.
Das Bürgermeisteramt.

Bräuning.

[2] In Folge richterlicher Verfügung wird das der Buchbinder Haas'schen Ehefrau dahier gehörige zweistöckige Haus mit zweistöckigem Seitenbau, in der Langenstraße Nr. 62, neben Gastwirth Bierichs Ehefrau und Bürstenfabrikant Volz,

Montag, den 14. April l. J.,
Vormittags 11 Uhr,

bei dieseitiger Stelle zum letztenmal öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 9000 fl. auch nicht geboten ist.
Carlsruhe, den 27. März 1851.

Das Bürgermeisteramt.
B. B. d. B.
L. Frey.

vd. Müller.

Waffenmeisterei-Verkauf.

Die Erben des verstorbenen Lehenträgers der Waffenmeisterei Stein beabsichtigen, letztere mit bedeutender Nebenberechtigung zu veräußern. Das Nähere in Durlach, Spitalstraße Nr. 17.

Carlsruhe. Redaktion, Druck und Verlag von Friedrich Guisch.